An den Kreisausschuss des Odenwaldkreises Abteilung II.20 - Soziale Sicherung -Michelstädter Straße 12 64711 Erbach

Datum der Antragstellung: _	
Eingangsstempel Sozialamt:	

Kurzantrag auf Leistungen nach dem Zwölften Sozialen Gesetzbuch (SGB XII) für geflüchtete Personen aus der Ukraine mit gewöhnlichem Aufenthalt im Odenwaldkreis

1. Angaben über die hilfesuchende Person

Zwingend erforderlich ist die Vorlage von Kopien der gültigen Identitätsnachweise/Ausweisdokumente aller antragstellenden Personen – Bsp. Reisepass, Geburtsurkunde

Familienname (u. ggf. G	gf. Geburtsname): Vorname:				
Geburtsdatum:	Geburtsort und	Geburtsort und Geburtsland:			
Geschlecht:	☐ weiblich	☐ weiblich ☐ männlich ☐			
Familian stand	ledig		neiratet	geschieden seit:	
Familienstand:	getrennt lebend seit: eingetragene Lebenspartnerschaf		partnerscha	verwitwet seit:	
Staatsangehörigkeit:			<u> </u>	.,	
	☐ Aufenthaltstite	l wurde	bereits aus	gestellt (bitte Kopie beifügen)	
Aufenthaltstitel	☐ Aufenthaltstitel wurde beantragt (bitte Bescheinigung der Ausländerbehörde beifügen)				
Kontaktmöglichkeit, z.E oder Übersetzer/Überse	3. Festnetz, Mobil o			se (ggf. bevollmächtigte Person	
Bei privater Unterbringung bitte auch Angabe des Namens des Wohnungsgebenden – zur Sicherstellung der Postzustellung zwingend erforderlich					
2. Weitere Haushaltsmitglieder					
Familienname u. ggf. Geburtsname:					
Vorname:					
Geschlecht:	☐ weiblich ☐ männlich				
Geburtsdatum:		Gebur	tsort:		
Geburtsland					
(Familien)Verhältnis z. Hilfesuchenden	Ehe-/Lebenspar	rtner 🗌	Kind 🗌		
Staatsangehörigkeit:					
Aufoutholitel	☐ Aufenthaltstitel wurde bereits ausgestellt (bitte Kopie beifügen)				
Aufenthaltstitel Aufenthaltstitel wurde beantragt (bitte Bescheinigung Ausländerbehörde beifügen)		tte Bescheinigung der			

Kurzantrag auf Leistungen nach dem SGB XII Seite 2					
Familienname u. ggf. Geburtsname:					
Vorname:					
Geschlecht:	☐ weiblich ☐ männlich				
Geburtsdatum:	Geb	urtsort:			
Geburtsland					
(Familien)Verhältnis z. Hilfesuchenden	☐ Ehe-/Lebenspartner ☐ Kind ☐				
Staatsangehörigkeit:					
	☐ Aufenthaltstitel wurde	bereits ausg	estellt (bitte Ko	opie beifügen)	
Aufenthaltstitel	☐ Aufenthaltstitel wurde Ausländerbehörde be		tte Bescheinig	gung der	
Familienname u. ggf. Geburtsname:					
Vorname:					
Geschlecht:	☐ weiblich ☐ männlich				
Geburtsdatum:	Geb	urtsort:			
Geburtsland					
(Familien)Verhältnis z. Hilfesuchenden	☐ Ehe-/Lebenspartner ☐ Kind ☐				
Staatsangehörigkeit:					
	☐ Aufenthaltstitel wurde bereits ausgestellt (bitte Kopie beifügen)				
Aufenthaltstitel Aufenthaltstitel wurde beantragt (bitte Bescheinigung der Ausländerbehörde beifügen)					
3. Derzeitiger Aufentha	altsort				
Straße/Hausnummer:		PLZ/Wohn	ort:		
Gastgeber bzw. Vermieter Name, Vorname:		Telefonnummer			
Art der Unterkunft:					
☐ Wohnung wird koster	nlos zur Verfügung gestell	t von:			
Gemeinschaftsunterk	cunft				
☐ Mietwohnung ☐ Untermietverhältnis	Größe der W	ohnung:	qm		
Kaltmiete:		☐ Heizöl		Strom	
Kalte Nebenkosten: Heizkosten:	Heizart:	☐ Erdgas ☐ Brennho	Z	☐ Flüssiggas ☐ Sonstiges	
Die Warmwasseraufbereitung erfolgt über ☐ Zentralheizung ☐ dezentral (Durchlauferhitzer / Boiler)					
Bitte fügen Sie eine Kop	ie des Mietvertrages bei.				
Anzahl der Personen, die die Wohnung bewohnen:					

Kurzantrag auf Leistungen nach dem SG	iB XII	Seite 3
4. Mehrbedarfe	· - · · · ·	30.60
es liegt eine Schwangerschaft von	•	
		st eine besondere, kostenaufwendige Ernährung nötig
Bitte legen Sie entsprechende Nachv	,	
	(411-411	gang can, can
5. Einkommen		
☐ Ich/wir verfüge/n über KEIN Einko	mmen	
Ich/wir verfüge/n über folgendes Eink	ommen:	
☐ Einkommen aus Erwerbstätigkeit	für folgende	e Person/en:
☐ Kindergeld für folgende Person/er	n:	
weiteres Einkommen:		
Bitte fügen Sie geeignete Nachweise Kontoauszüge usw.) bei.	(Arbeitsve	rtrag und Lohnabrechnungen/ Bewilligungsbescheide/
6. Bankverbindung für evtl. zu gev	vährende (Geldleistungen
IBAN:		Kreditinstitut:
BIC:	Kontoinha	aber/in:
Zahlungs- oder Bescheid Empfänger	in falls	Stellung z. Antragssteller/in:
abweichend:		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):	
Hinweis:		
illiweis.		

Antragsteller/Antragstellerinnen, die nicht Deutsch sprechen, sind mit einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin selbst verantwortlich für:

- · für notwendige Übersetzungen und
- Vorsprachen beim Sozialamt.

Erklärung d. Antragstellers/in (oder d. gesetzlichen Vertreters/in)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben und die Angaben in den beigefügten Anlagen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der/die Antragsteller/in, bzw. die im Antrag als Haushaltsvorstand bezeichnete Person, wird bis auf Widerruf als:

- <u>Bekanntgabe- und Zustellungsbevollmächtigter</u> für alle Schreiben, Bescheide, Verfügungen, Entscheidungen, Mitteilungen, Hinweise und Informationen an die im Antrag unter Nr. 1 und 2) aufgeführten Personen bestimmt.
- Inkassobevollmächtigter berechtigt, die Sozialhilfeleistungen für alle unter Nr. 1 und 2) aufgeführten Personen zur Weiterleitung treuhänderisch entgegenzunehmen. Bei dieser Inkassovollmacht entsprechenden Zahlungen der Behörde an den Bevollmächtigten bestehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Behörde, wenn und soweit der Bevollmächtigte mit den Mitteln nicht anweisungsgemäß verfährt.
- Verfahrensbevollmächtigter für Willenserklärungen und Handlungen über die o.g. Bekanntgabe- und Zustellungsvollmacht hinaus zur Abgabe von Erklärungen, bzw. Entgegennahme von Erklärungen für alle unter Nr. 1 und 2) aufgeführten Personen bestimmt. Insbesondere um
 - Anträge zu stellen, zu ändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen
 - Unterlagen, Urkunden, Belege, Bescheinigungen vorzulegen, anzufordern oder entgegenzunehmen
 - Rechtsbehelfe einzulegen, zurückzunehmen oder sonstige verfahrensbetreibende Erklärungen abzugeben.

Alle Erklärungen und Handlungen des Bevollmächtigten wirken für und gegen die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen. Ein evtl. Verschulden des Bevollmächtigten ist wie eigenes Verschulden anzusehen.

Die o.g. Vollmachten gelten solange, bis sie gegenüber der o.g. Behörde widerrufen werden. Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zu Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung gespeichert werden.

Merkblatt

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII

Diese Hinweise sollen sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten der im SGB XII geregelten Leistungen informieren, wenn Sie diese beantragen oder bereits beziehen.

I. Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn sie Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil XII (SGB XII) in Anspruch nehmen

Antragsstellung (Erst- und Weiterbewilligungsanträge)

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Bildung und Teilhabe müssen Sie beantragen. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück und wird ab diesem Tag geprüft; für Zeiten davon können Leistungen nicht bewilligt werden. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, raten wir Ihnen, den Antrag ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt zu stellen. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn postalisch einreichen oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Formulare und Unterlagen müssen aber in jedem Fall nachgereicht werden (§ 60 Abs. 2 SGB I).

<u>Bitte beachten Sie:</u> Wenn Sie einen Folgeantrag zu spät stellen, wirkt er nur auf den Ersten des Monats zurück. Für Zeiten davor tritt neben der Zahlungsunterbrechung auch eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Somit sind Sie und unter Umständen auch Ihre Familienmitglieder nicht kranken- und pflegeversichert.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Bildung und Teilhabe werden nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt. Bei Bedarf müssen Sie rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Folgeantrag für beide Leistungen stellen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Nach § 60 SGB I sind Sie verpflichtet, bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen mitzuwirken und alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird (§ 66 SGB I). Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die Beantragung einer Rente.

Insbesondere müssen Sie sofort mitteilen, wenn

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Dies gilt auch bei einer selbstständigen Tätigkeit oder als mithelfender Familienangehöriger.
- Sie Einnahmen, Einkommen oder Vermögen jeglicher Art erhalten. Diese können einmalig, vorübergehend oder laufend sein. Hierzu zählen auch Einnahmen aus geringfügigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie Naturalleistungen (Kost und Logis).
- Ihre Versicherungsbeiträge für Ihre Haftpflicht- und Hausratversicherung fällig sind, damit diese von Ihrem Einkommen abgesetzt werden können.
- Sie einen Antrag auf Mutterschaftsgeld, Kindergeld oder ähnliche Leistungen stellen.
- Sie andere Sozialleistungen beantragen oder bereits beantragt haben (z.B. Renten, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld etc.).
- Sie vom Vermieter oder Energieversorger eine Jahresrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten erhalten. Dies gilt auch im Falle eines Guthabens.
- Sie beabsichtigen umzuziehen. Hierbei müssen Sie beachten, dass vor einem Umzug die Zusicherung des zuständigen Trägers zur Höhe der Miete der neuen Wohnung einzuholen ist. Ohne Zusicherung könnte die Übernahme der Kaution oder der neuen Unterkunftskosten / Miete abgelehnt werden. Bitte teilen Sie uns daher zeitnah mit, wenn Sie beabsichtigen umzuziehen.
- sich die Höhe Ihrer Miete ändert.
- sich etwas an Ihrer Haushaltsgemeinschaft ändert (Aus- bzw. Zuzug). Bei neugeborenen Kindern muss die **Geburtsurkunde** vorgelegt werden.
- Sie sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten. Nach Ablauf der vierten Woche erhalten Leistungsberechtigte bis zur nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr. Zur Vermeidung von Missverständnissen teilen Sie uns bitte zukünftig alle Auslandsaufenthalte zeitnah mit.
- sich etwas an Ihrer Lebenssituation ändert (Heirat, neue oder wegfallende (Lebens-) Partnerschaft, Scheidung).
- Sie einen Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung erhalten und sich Ihre Wochenarbeitszeit verändert, Sie grundsätzlich nicht mehr am Mittagessen teilnehmen möchten oder Sie für absehbare Zeiten voraussichtlich für mindestens 2 Wochen ununterbrochen auf Grund der Teilnahme einer Kur, Reha-Maßnahme oder ähnlichem nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen können.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie ggf. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeiten – oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

Wer vorhandenes Einkommen oder Vermögen verschweigt und hierdurch Sozialleistungen in unberechtigter Höhe beansprucht oder erhält, wird bei Bekanntwerden in jedem Falle wegen des Verdachts auf Betrug (Sozialleistungsmissbrauch) bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Betrug oder versuchter Betrug werden gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges ist auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben möglich. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, kann sich der Ausgang des Strafverfahrens negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken.

Hinweis zur Vorlage von Kontoauszügen:

Bei der Vorlage der Kontoauszüge ist es grundsätzlich zulässig, bei Ausgabebuchungen bestimmte Passagen zu schwärzen. Bei Einnahmen besteht diese Möglichkeit nicht.

Geschwärzt werden dürfen bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen, wenn diese beispielsweise Angaben über politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder die ethnische Herkunft enthalten. Dabei muss für die Prüfung durch das Sozialamt die Art der Buchung erkennbar bleiben.

So ist zum Beispiel bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug möglich. Der Verwendungszweck "Mitgliedsbeitrag" muss aber noch erkennbar bleiben.

Die vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Sozialamtes aufbewahrt werden, wenn aus den Kontoauszügen Tatsachen erkennbar sind, die sich auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB XII auswirken. Über die Aufbewahrung Ihrer Kontoauszüge entscheidet jeweils im Einzelfall das zuständige Sozialamt.

Ist eine Aufbewahrung nicht erforderlich, erhalten Sie im Original eingereichten Kontoauszüge zurück. Eingereichte Kopien werden datenschutzkonform vernichtet.

Hinweis vorübergehender Auslandsaufenthalt:

Gemäß § 41 a SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu Ihrer nachgewiesenen Rückkehr keine Leistungen. Im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung und zur Vermeidung von Missverständnissen wollen Sie uns bitte alle Auslandsaufenthalte zeitnah und rechtzeitig mitteilen.

II. Hinweise zum Leistungsumfang

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes richten sich nach gesetzlich festgesetzten Bedarfssätzen. Sofern Sie über eigenes Einkommen verfügen, wird dieses bis zur Höhe der Bedarfsgrenze aufgestockt.

Aus der Gesamtsumme der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und Ihrem eigenen Einkommen sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

- Miete (evtl. einschließlich Heizkosten)
- Ernährung
- Strom (Kochfeuerung und Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte)
- Körperpflege
- Reinigung
- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens
- Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen
- den Ergänzungsbedarf an Bekleidung, Wäsche, Hausrat, Mobiliar, Haushaltsgeräten
- Ausgaben für besondere familiäre Anlässe

Es können außerdem folgende Leistungen gewährt bzw. nachträglich berücksichtigt werden:

- Hausbrandbeihilfe (für Einzelheizungen, sofern keine monatlichen Vorauszahlungen übernommen werden)
- Nebenkostennachzahlungen aus der Betriebs- oder Heizkostenabrechnung

Bei Bedarf können Sie für folgende Bedarfe zusätzliche Leistungen erhalten:

- Schwangerschaftsbekleidung und Erstlingsausstattung
- Erstausstattung mit Bekleidung, Hausrat, Haushaltsgeräten (nur sofern keine Grundausstattung vorhanden ist)

- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- Aufwendungen für die externe Warmwasserbereitung (über Boiler)

Beachten Sie bitte, dass Personen unter 25 Jahren einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II haben können. Diese sind mit Ausnahme der Lernförderung (diese ist gesondert zu beantragen) von diesem Hauptantrag umfasst. Sie müssen jedoch den Bedarf geltend machen.

- Schulbedarf
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Schülerbeförderungskosten
- eine ergänzende angemessene Lernförderung, sofern diese zusätzlich und geeignet ist
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder in einer Kindertageseinrichtung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. Vereinsbeiträge, künstlerischer Unterricht oder Freizeiten)

Schulbedarf wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen automatisch bewilligt, sofern Sie laufend Leistungen nach dem SGB II erhalten. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihre/n zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in oder an die Beschäftigten der Abteilung Bildung und Teilhabe.

Wenn Sie hierfür Leistungen beantragen wollen, stellen Sie Ihre Anträge immer <u>rechtzeitig vor</u> der geplanten Anschaffung bzw. <u>vor</u> dem entsprechenden Ereignis, damit von unserer Seite geprüft werden kann, ob und in welcher Form ein Leistungsanspruch gegeben ist.

Vorgelesen, genehmigt u	nd unterschriebe	en:
<u>Ort.</u>	 Datum	Unterschrift d. Hilfesuchenden / aller volliährigen Hilfesuchenden

Bestätigung des Einwohnermeldeamtes	s der Stadt / Gemeind	de
Hiermit bestätigen wir, dass alle unter Ziffer 1 Haushaltsgemeinschaft unter der angegebenen Ar		
☐ Ja, mit Erstwohnsitz seit		
☐ Ja, mit Zweitwohnsitz. seit		
Erstwohnsitz ist:	seit	
☐ Nein		
Ergänzend zu den Angaben teilen wir folgendes (insbesondere zu den Wohn-, Einkommens- und Haushalt lebenden Personen, etc.)		n, Arbeitssituation der im
(Ort, Datum)	(Stempel, Unterschrift)	
Weiterleitungsvermerk:	(Ort)	(Datum)
Abzusenden an:	Absendende Behörde:	,
Kreisausschuss des Odenwaldkreises -Sozialamt- II.20 Michelstädter Str. 12 64711 Erbach		
Der Antrag wurde mit d. Antragsteller/in bzw. den Abesprochen.	Antragstellern aufgenomm	en und – soweit möglich –
(Ort, Datum)	(Stempel, Unterschrift)	

- Erklärung zum vorhandenen Vermögen (Selbstauskunft)-

	gsteller/in e, Vorname)				
Gebur	Geburtsdatum:				
Ansch	rift:				
Antrag	gsdatum:				
lch erk	ung gem. § 141 Abs. 2 So läre hiermit, dass ich und o sgemeinschaft über	GB XII: die ggf. mit mir zusammenlebenden Personen meiner			
		ögenswerte verfüge/n, die mir/uns zur Sicherstellung nterhalts in der aktuellen Situation zur Verfügung stehen en).			
	Lebensunterhaltes in der	verte verfüge/n, die mir/uns zur Sicherstellung des aktuellen Situation zur Verfügung stehen st der Zusatzbogen Vermögen für die reguläre Prüfung gemäß).			
Ort, Da	tum	Unterschrift			

Hinweise zur Erklärung:

Aufgrund der Pandemie-Situation durch das Corona-Virus können die Leistungen nach dem SGB XII für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 beginnen, über die Regelungen des § 141 SGB XII im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gewährt werden. Grundsätzlich werden die Leistungen nur gewährt, wenn bestimmte Vermögenswerte des Antragsstellers und der ggf. mit ihm zusammenlebenden Personen nicht überschritten werden.

Hiervon wird für Leistungsbewilligungen im oben genannten Zeitraum über die Regelung des § 141 Abs. 2 SGB XII eine Ausnahme gemacht. Ihnen können daher aktuell Leistungen gewährt werden, wenn Sie erklären, dass Sie und die ggf. mit Ihnen zusammenlebenden Personen über keine erheblichen Vermögenswerte verfügen.

Vermögen ist erheblich, wenn es die Höchstgrenzen in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 21 Wohngeldgesetz (WoGG) übersteigt. Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- > 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- > 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG gehören z.B.

- 1. Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
- 2. bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel.
- 3. unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke,
- 4. auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,
- 5. sonstige Rechte, z. B, Rechte aus Wohnungseigentum, aus Grundschulden, Nießbrauch usw. .

Wenn Sie über Vermögen oberhalb dieser Grenzen verfügen, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln (insbesondere § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit der DurchführungsVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

Checkliste

Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags gewährleisten zu können, müssen alle benötigten Daten ausgefüllt, alle Kopien beigefügt und alle Unterschriften geleistet worden sein.

Um Rückfragen und eine Verzögerung der Auszahlungen zu vermeiden, prüfen Sie bitte anhand dieser Checkliste, ob Sie alle Punkte beachtet haben:

Kurzantrag auf Leistungen nach dem Zwölften Sozialen Gesetzbuch (SGB XII) (S. 1-6)

 Kopien der gültigen Ausweisdokumente <u>aller</u> antragstellenden Personen □ Persönliche Angaben unter Punkt 1 sind ausgefüllt □ Alle weiteren Haushaltsmitglieder unter Punkt 2 aufgeführt □ Aufenthaltsort unter Punkt 3 ist ausgefüllt □ Art der Unterkunft unter Punkt 3 ist ausgefüllt □ (eine der beiden Optionen <u>muss</u> angekreuzt werden) □ Angaben zum Einkommen unter Punkt 4 sind ausgefüllt □ Angaben zur Krankenversicherung unter Punkt 5 sind ausgefüllt □ Bankverbindung unter Punkt 6 ist ausgefüllt □ (es ist auch möglich die Bankverbindung einer Vertrauensperson anzugeben) □ Der Antrag wurde auf Seite 5 unterschrieben
Bestätigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt / Gemeinde (S. 7) oder Kopie Meldebescheinigung beifügen
morados de la company de la co
□ Die Bestätigung wurde durch die Einwohnermeldebehörde ausgefüllt□ Die Bestätigung wurde durch die Einwohnermeldebehörde unterschrieben
oder
☐ Die Meldebescheinigung der Einwohnermeldebehörde liegt in Kopie bei
Zusatzbogen Vermögen (S. 8)
☐ Die Erklärung zum vorhandenen Vermögen wurde 8 unterschrieben

Alle Unterlagen inkl. Kopien übersenden Sie bitte gesammelt an:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises -Sozialamt- II.20 Michelstädter Str. 12 64711 Erbach